

## § 0646 BGB

Ist nach der [Beschaffenheit](#) des Werkes die [Abnahme](#) ausgeschlossen, so tritt in den Fällen des § [634a Abs. 2 BGB](#) und der §§ [641 BGB](#), [644 BGB](#) und [645 BGB](#) an die Stelle der [Abnahme](#) die Vollendung des Werkes.